

Beispiele für Kooperationen

Horizontale oder vertikale Forschungsk Kooperation?

Ob eine horizontale Kooperation oder eine Auftragsforschung/Wissenschaftliche Dienstleistung vorliegen, muss unter Berücksichtigung des Geldgebers und des Verbleibs der Ergebnisse und Rechte im Einzelfall differenziert werden.

Auftragsforschung/Wissenschaftliche Dienstleistung¹ liegen insbesondere dann vor, wenn:

- die Tätigkeit im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgt
- ein konkretes Forschungsvorhaben vereinbart wird
- die Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte ganz oder teilweise beim Auftraggeber liegen

Differenzierung der Projekte nach Geldgebern und Rechten:

- Zuwendungen/Zuweisungen/Bewilligungen mittels eines Bescheides durch Ministerien: steuerfreie Grundlagenforschung, da kein Leistungsaustausch zugrunde liegt und keine Verwertungsrechte abgetreten werden.
- Geldgeber, die durch öffentliche Geldgeber finanziert werden: hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob z. B. Bundesmittel nur durchgereicht werden (Projektträger) oder ob eigene Forschung in Auftrag gegeben wird. Je nachdem liegt keine/eine Auftragsforschung vor.
- EU-Forschung: ist im Einzelfall anhand des Vertrags evtl. auch Consortium Agreement zu prüfen. Im Regelfall verbleiben jedoch die Ergebnisse bei der Hochschule, so dass Grundlagenforschung vorliegt und damit keine Auftragsforschung gegeben ist.
- Vereine, Stiftungen, gGmbH etc. Wenn die Ergebnisse an die Stiftung übergehen, liegt eine Auftragsforschung vor.
- Industrienaufträge: Ausschlaggebendes Kriterium ist der Verbleib der Rechte. Wenn die Ergebnisse an die Stiftung übergehen, liegt eine Auftragsforschung vor.
- Kooperationen sind dann nichtwirtschaftlich, sofern eine der Bedingungen der Rn. 26 a) bis d) des Unionsrahmens erfüllt sind: die Partner räumen sich für Zwecke und die Dauer des Projektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an Ergebnissen ein und nach Ende des Projektes zu marktüblichen Bedingungen.

¹ Ziffer 2.2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Besonderheiten bei der Bewirtschaftung einer Auftragsforschung/Wissenschaftlicher Dienstleistung:

- Projekte der Auftragsforschung werden der Titelgruppe 83 zugeordnet.
- Projekte der Wissenschaftlichen Dienstleistung werden der Titelgruppe 84 zugeordnet.
- Da Auftragsforschung/ Wissenschaftlichen Dienstleistung steuerpflichtig sind, müssen die Mittel von der Hochschule Anhalt per Rechnung (Nettobetrag zzgl. Mwst.) abgerufen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt zentral.
- Bei Geldeingang wird die enthaltende Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeführt.
- Bei Sachausgaben, die dem Projektziel dienen, kann Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, d. h. die beim Kauf gezahlte Mehrwertsteuer wird wieder gutgeschrieben und verursacht keine Kosten.
- Vorsteuerabzug ist nur für Warenkäufe erlaubt, die dem Projektziel dienen. Waren für andere Zwecke dürfen deshalb nicht aus Projektmitteln finanziert werden.
- Die Rechnung muss auf die Hochschule Anhalt ausgestellt sein, damit Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Dies gilt auch wenn ein Projektmitarbeiter die Ware gekauft hat und sich die Kosten aus den Projektmitteln erstatten lassen möchte.
- Für Geräte kann der Vorsteuerabzug nur dann voll geltend gemacht werden, wenn das Gerät zu 100 % während der gesamten Nutzung des Geräts im Rahmen der Auftragsforschung eingesetzt werden.